Der Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Erfurt . Der Oberbürgermeister . 99111 Erfurt

Ortsteilbürgermeister Stotternheim
Herr Maron
Fischmarkt 1
99084 Erfurt

Drucksache 2252/26; Anfrage nach § 9 Abs. 3 i. V. m. Abs. 2 GeschO; Verkehrserhebung Riethgasse; öffentlich

Sehr geehrte Herr Maron, Erfurt,

Ihre Anfrage beantworte ich wie folgt:

1. **Welche Erkenntnisse liegen der Stadtverwaltung seit der Verkehrserhebung im September 2020 zur Entwicklung des Verkehrsaufkommens in Stotternheim und insbesondere in der Riethgasse vor? Wie bewertet sie die Entwicklung des Lkw-Verkehrs sowie die damit verbundenen Auswirkungen auf Verkehrssicherheit, Lärm- und Luftbelastung? Sofern keine aktuellen Erkenntnisse vorliegen: Welche Maßnahmen sind vorgesehen, um die Verkehrsentwicklung und die daraus resultierenden Belastungen zu erfassen und zu bewerten?**

Seit der letzten durch die Stadtverwaltung Erfurt durchgeführten Verkehrserhebung im September 2020 liegen keine aktuellen Verkehrszahlen für Stotternheim und insbesondere für die Riethgasse vor. Eine belastbare Bewertung der Entwicklung des Verkehrsaufkommens sowie des Lkw-Verkehrs und der damit verbundenen Auswirkungen auf die Verkehrssicherheit sowie die Lärm- und Luftbelastung ist daher derzeit nicht möglich.

Aktuell finden in der Ortschaft Großrudestedt Kanalbauarbeiten statt. Die offizielle Umleitungsstrecke führt über die Riethgasse. Eine Verkehrserhebung während der Baumaßnahme würde somit kein repräsentatives Bild des regulären Verkehrsgeschehens liefern.

Da die Baumaßnahme voraussichtlich bis Ende 2026 andauert, ist vorgesehen, im Frühjahr 2027 eine erneute Verkehrserhebung in Stotternheim und insbesondere in der Riethgasse durchzuführen. Auf Grundlage der dabei erhobenen Daten können die Entwicklung des Verkehrsaufkommens und des Lkw-Verkehrs seit der letzten Erhebung im Jahr 2020 bewertet und gegebenenfalls weitere Maßnahmen geprüft werden.

LV 1.61
07.24
© Stadt Erfurt

Sie erreichen uns:
E-Mail: oberbuergermeister@erfurt.de
Internet: www.erfurt.de

Rathaus
Fischmarkt 1
99084 Erfurt

Stadtbahn 2, 3, 6
Haltestelle:
Fischmarkt

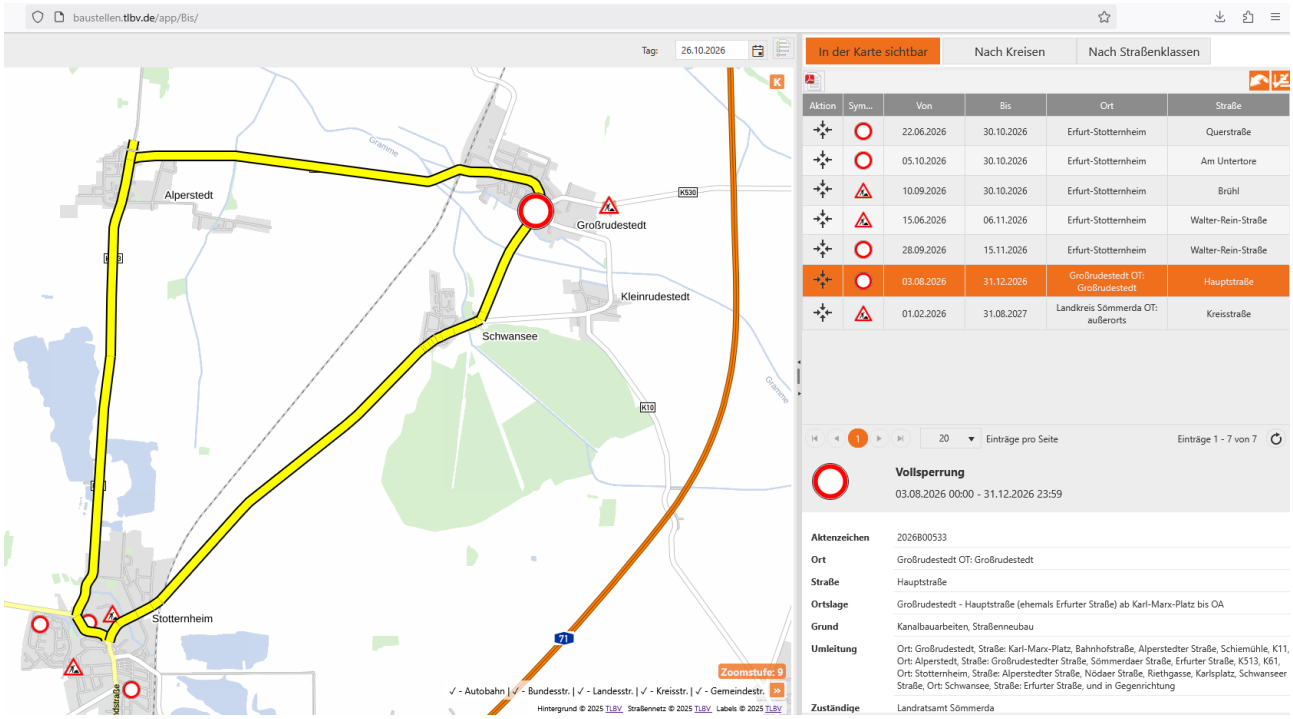

Quelle: Baustelleninformationssystem des Freistaates Thüringen; Stand:26.10.2026

2. **Wie beurteilt die Stadtverwaltung den Erhaltungszustand der Riethgasse vor dem Hintergrund der bis 2020 dokumentierten Verkehrszunahme und der seither hinzugekommenen Logistikstandorte? Welche Erkenntnisse liegen zu möglichen straßenbaulichen Schäden, zum Sanierungsbedarf und zu den Auswirkungen insbesondere des Lkw-Verkehrs auf die Straßenqualität vor? Welches Verkehrsaufkommen, einschließlich des Lkw-Verkehrs, lag der Planung der letzten grundhaften Erneuerung der Riethgasse zugrunde, und inwieweit entspricht dieses den heutigen beziehungsweise den erwarteten Verkehrsbelastungen?**

Die letzte grundhafte Erneuerung der Riethgasse liegt mehr als 20 Jahre zurück. Die historischen Angaben zum Straßenaufbau sowie zur seinerzeit zugrunde gelegten Bau- bzw. Belastungsklasse sind nur eingeschränkt bekannt. Eine belastbare Aussage darüber, inwieweit die damalige Dimensionierung den heutigen Verkehrsbelastungen entspricht, ist daher nicht möglich.

Im Rahmen der Zustandserfassung und -bewertung (ZEB) aus dem Jahr 2021 wurde für die Riethgasse ein Gesamtwert zwischen drei und vier ermittelt. Die vorhandenen Fahrbahnschäden sind insbesondere auf frühere Aufgrabungen und die damit verbundenen Eingriffe in den Straßenkörper zurückzuführen. Von einem unmittelbaren Zusammenhang zwischen den festgestellten Schäden und dem gestiegenen Schwerverkehr ist nicht auszugehen.

Eine grundhafte Erneuerung der Riethgasse ist derzeit nicht vorgesehen. Im Rahmen der laufenden Straßenunterhaltung werden erforderliche Maßnahmen zur Aufrechterhaltung eines verkehrssicheren Straßenzustandes durchgeführt.

3. **An welchen Straßenabschnitten im Stadtgebiet Erfurt hat die Stadtverwaltung seit Inkrafttreten der Änderungen des StVG und der StVO im Jahr 2024 Tempo-30-Regelungen neu angeordnet? Welche jeweiligen rechtlichen und tatsächlichen Voraussetzungen waren dafür ausschlaggebend? Unter welchen rechtlichen Voraussetzungen käme eine Tempo-30-Regelung für die Riethgasse in Betracht? Welche örtlichen Gegebenheiten, insbesondere im Hinblick auf Verkehrssicherheit, Lkw-Verkehr, Lärmbelastung und die Belange der Anwohner, wären**

dabei zu berücksichtigen? Hat die Stadtverwaltung eine entsprechende Anordnung für die Riethgasse bereits geprüft oder beabsichtigt sie, eine solche Prüfung vorzunehmen?

Der Sachverhalt Ihrer Anfrage betrifft eine Angelegenheit nach § 2 Abs. 3 der Thüringer Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen und über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Straßenverkehrsrechts i. V. m §§ 44, 45 StVO, die dem übertragenen Wirkungskreis angehört.

Nach § 29 Absatz 2 Nr. 2 in Verbindung mit § 3 der Thüringer Kommunalordnung erledige ich solche Angelegenheiten in eigener Zuständigkeit.

Wie dem § 22 Abs. 3 ThürKO zu entnehmen ist, beschränkt sich die Überwachungsbefugnis des Stadtrats auf die Ausführung seiner Beschlüsse. Der Stadtrat hat keine Überwachungsbefugnisse hinsichtlich der durch § 29 ThürKO dem Oberbürgermeister zur Erledigung in eigener Zuständigkeit zugewiesenen laufenden Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises oder Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises.

Aus diesem Grund bestehen keine Informationsrechte für Stadtratsmitglieder oder Ortsteilbürgermeister in diesem speziellen Aufgabenbereich. Ich möchte Sie daher bitten, bei zukünftigen Anfragen diesen Umstand zu berücksichtigen.

Ungeachtet dessen beantworte ich Ihre Anfrage wie folgt, auch wenn ich dazu rechtlich nicht verpflichtet bin:

Eine gesonderte Statistik, welche verkehrsrechtlichen Anordnungen in welchen Straßenzügen auf Grund geänderter straßenverkehrsrechtlicher Rahmenbedingungen getroffen wurden, wird seitens der unteren Straßenverkehrsbehörde nicht geführt.

Bereits in der Vergangenheit bestanden vereinzelte Anfragen, inwieweit es möglich ist, die zulässige Höchstgeschwindigkeit in der Riethgasse auf 30 km/h zu reduzieren. Diese wurden stets auf der Grundlage der bestehenden straßenverkehrsrechtlichen Grundlagen geprüft.

Im Rahmen der gegenständlichen Nachfrage wurde die Polizei um eine Auskunft aus der Verkehrsunfallstatistik gebeten. Im Ergebnis wurden vom 01.01.2016 bis zum heutigen Zeitpunkt insgesamt 13 Unfälle erfasst, davon vier mit parkenden Kraftfahrzeugen. Bei lediglich einem Unfall kam es zu Personenschäden, als ein Motorrad auf Grund unangepasster Geschwindigkeit die Kontrolle verlor und mit einem entgegenkommenden Kraftfahrzeug zusammenstieß. Die weiteren Unfälle zeigen keine gleichartigen Charakteristika auf und sind auch nicht auf Defizite der Verkehrsanlage zurückzuführen. Eine über das allgemeine Straßenverkehrsrisiko hinausgehende qualifizierte Gefahrenlage, welche eine Reduktion der zulässigen Höchstgeschwindigkeit erfordern würde, liegt nicht vor. Unter der Prämisse, dass die geltenden Verkehrsregelungen von allen Verkehrsteilnehmern eingehalten werden, besteht kein strukturelles Verkehrssicherheitsdefizit.

Auch die im Rahmen der Novellierungen des Straßenverkehrsrechts der vergangenen Jahre neu geschaffenen Ausnahmetatbestände, bei denen eine Anordnung der Reduktion der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h ohne Nachweis einer qualifizierten Gefahrenlage möglich ist, treffen auf die Riethgasse nicht zu.

Sofern belastbare Verkehrserhebungen existieren, können sicherlich die Schallpegel für die Riethgasse berechnet werden, um darauf basierende Verkehrsregelungen zu prüfen. In diesem Zusammenhang muss jedoch darauf verwiesen werden, dass für die Beurteilung von straßenverkehrsrechtlichen Maßnahmen aus Lärmschutzgründen an bestehenden Straßen die „Richtlinien

für straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm (Lärmschutz-Richtlinien-StV)“ zur Anwendung kommt, da die 16. BImSchV lediglich im Neu- oder Um- und Ausbau eingesetzt werden darf. Die Orientierungswerte, bei denen eine Ermessensprüfung derartiger Maßnahmen der Straßenverkehrsbehörde erfolgen muss, liegen laut Lärmschutz-Richtlinien-StV für Wohngebiete bei 70 dB(A) am Tag und bei 60 dB(A) in der Nacht. Für die Beurteilung über die Angemessenheit von straßenverkehrsrechtlichen Maßnahmen ist auch maßgeblich, ob der Lärm Beeinträchtigungen mit sich bringt, die jenseits dessen liegen, was unter Berücksichtigung der Belange des Verkehrs im konkreten Fall als ortsüblich hingenommen und zugemutet werden muss. Ausschlaggebend für die Beurteilung der Zumutbarkeit ist letztlich eine wertende Gesamtbeurteilung unter Berücksichtigung aller Einzelfallumstände. Dabei ist auch zu beachten, dass Verkehrslärm, der von den Anliegern einer Landesstraße (wie im Falle der Riethgasse) wegen ihrer der Widmung entsprechenden Verkehrsbedeutung ertragen werden muss, den Anliegern einer Ortserschließungsstraße nicht ohne Weiteres in gleicher Weise zumutbar ist.

Straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen aus Lärmschutzgründen bedürfen zudem der Genehmigung der oberen Straßenverkehrsbehörde.

Mit freundlichen Grüßen

A. Horn